

**Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im
Bereich Soziale Arbeit der HES-SO**
Version vom 19. Januar 2021

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

gestützt auf das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 11. Dezember 2014,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement legt die besonderen Anwendungsmodalitäten des Reglements über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO im Bereich Soziale Arbeit der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) fest.

²Das Reglement legt die Zulassungsbedingungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit fest. Die Zulassungsbedingungen sind für alle Schulen des Studiengangs identisch.

Zulassungs-
beschränkung

Art. 2 ¹Der Regierungsausschuss kann die Zulassung beschränken.

²Auf Vorschlag des Bereichsrats Gesundheit und nach Stellungnahme durch die Aufnahmekommission validiert das Rektorat die Auswahlkriterien und -modalitäten für die Zulassungsbeschränkung.

³Alle Bewerber/innen, die als zulassungsfähig beurteilt werden, unterliegen unabhängig von ihrem jeweiligen Zugangsweg dem Auswahlverfahren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bewerber/innen für das deutschsprachige Programm der Hochschule für Soziale Arbeit Wallis.

⁴Die Modalitäten und Kriterien der Zulassungsbeschränkung sind für alle Bewerber/innen des Studiengangs identisch. Sie sind in separaten Ausführungsbestimmungen näher bestimmt.

⁵73 % der im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit verfügbaren Studienplätze sind für Bewerber/innen bestimmt, die über eine Fachmaturität oder Berufsmaturität verfügen und die beim Auswahlverfahren die beste Einstufung erhalten. Bewerber/innen mit der bestmöglichen Einstufung, die über einen anderen Abschluss als eine Fach- oder Berufsmaturität verfügen, können daher grundsätzlich nicht mehr als 27 % der zugelassenen Bewerber/innen ausmachen.

⁶Bewerber/innen, die am Ende des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden, können sich noch zwei weitere Male bewerben, d. h. insgesamt drei Mal.

Zugangswege **Art. 3** ¹Bewerber/innen müssen die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllen (Kap. II des vorliegenden Reglements).

²Grundsätzlich gibt es zwei Zugangswege:

- mit einer den Fachbereich betreffenden Vorbildung der Sekundarstufe II;
- mit einer den Fachbereich nicht betreffenden Vorbildung der Sekundarstufe II.

II. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Unterrichtssprache **Art. 4** Die Beherrschung der Unterrichtssprache ist eine allgemeine Anforderung für die Zulassung zum Studium in diesem Bachelorstudiengang. Für die zweisprachigen Studiengänge ist die Beherrschung beider Unterrichtssprachen erforderlich (Französisch und Deutsch). Das Referenzniveau entspricht Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Zugang mit einer den Fachbereich betreffenden Vorbildung **Art. 5** Für den Zugang zu dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der HES-SO müssen Bewerber/innen einen der folgenden Abschlüsse besitzen:

- Berufsmaturität + Gesundheit / Soziales + Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in einem mit dem angestrebten Studienbereich verwandten Beruf;
- Fachmaturität mit Ausrichtung Soziale Arbeit.

Zulassung mit einer den Fachbereich nicht betreffenden Vorbildung **Art. 6** ¹Bewerber/innen, die die in Artikel 5 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Anforderungen bezüglich der Abschlüsse nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie über eine anerkannte, qualifizierte Berufserfahrung verfügen.

²Diese Bestimmungen gelten für Bewerber/innen, die eine der nachstehenden Qualifikationen besitzen:

- eine Berufsmaturität + EFZ in einem mit dem angestrebten Studienbereich nicht verwandten Beruf;
- eine gymnasiale Maturität;
- eine Fachmaturität mit einer anderen Ausrichtung als Soziale Arbeit;
- einen positiven Vorbescheid über das Bestehen des Ateliers ASD.

Qualifizierte Berufserfahrung **Art. 7** ¹Eine qualifizierte Berufserfahrung umfasst mindestens 40 Wochen, davon mindestens 20 Wochen mit einer spezifischen Berufstätigkeit im Bereich Soziales im weiteren Sinne.

²Inhaber/innen eines EFZ für eine mindestens 3-jährige Ausbildung sind von dem Erwerb der 20-wöchigen nichtspezifischen Berufserfahrung befreit (Anerkennung der Berufstätigkeit während der Ausbildung mit EFZ).

³Für den spezifischen Teil der qualifizierten Berufserfahrung ist eine Stellungnahme der Einrichtung, die die Bewerber/innen beschäftigt, einzureichen.

⁴Der spezifische Teil der qualifizierten Berufserfahrung umfasst eine persönliche Arbeit und muss von der Schule validiert werden, bei der die Bewerber/innen ihre Bewerbungsunterlagen eingereicht haben.

⁵Die Anerkennung der qualifizierten Berufserfahrung (spezifischer und nichtspezifischer Teil) erfolgt in Form einer Anerkennungsbestätigung.

Inhaber/innen
eines Diploms
einer
Diplommittelschule

Art. 8 ¹Inhaber/innen eines Diploms einer Diplommittelschule mit Ausrichtung Jugendbetreuung oder Sozialpädagogik können zugelassen werden, wenn sie die in Artikel 7 vorgesehenen Anforderungen einer qualifizierten Berufserfahrung erfüllen.

²Um zugelassen zu werden, müssen Inhaber/innen eines Diploms einer Diplommittelschule mit einer anderen Ausrichtung als Sozialpädagogik oder Jugendbetreuung allgemeinbildende Qualifikationen mitbringen, die als gleichwertig mit denjenigen eingestuft werden, die im Rahmen der Berufsmaturität Gesundheit/Soziales erworben werden, oder sie müssen eine Aufnahmeprüfung bestehen, die vom Bereichsrat organisiert wird.

³Inhaber/innen eines Diploms einer Diplommittelschule mit einer anderen Ausrichtung als Sozialpädagogik oder Jugendbetreuung müssen die in Artikel 7 vorgesehenen Anforderungen einer qualifizierten Berufserfahrung erfüllen.

Inhaber/innen
eines Diploms
einer höheren
Fachschule, eines
eidgenössischen
Fachausweises
oder eines
eidgenössischen
Diploms

Art. 9 ¹Inhaber/innen eines Diploms einer höheren Fachschule (HF), eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms können gemäss den Bedingungen der Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) zugelassen werden.

²Inhaber/innen eines Diploms einer höheren Fachschule (HF), eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms, die nicht dem Bereich Soziale Arbeit zugeordnet werden können, müssen die in Artikel 7 vorgesehenen Anforderungen einer qualifizierten Berufserfahrung erfüllen.

Hochschul-
studierende und
-absolvierende

Art. 10 ¹Hochschulstudierende und Inhaber/innen eines Diploms einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule können gemäss den Bedingungen des Vereinbarungsprotokolls zwischen der CUSO und der HES-SO zugelassen werden.

²Studierende, die aus dem Studiengang Soziale Arbeit der HES-SO oder einer anderen schweizerischen Fachhochschule definitiv ausgeschlossen wurden, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass zwischen dem Datum ihres Ausschlusses und dem Datum der Einreichung ihrer Bewerbungsunterlagen 5 Jahre verstrichen sind.

Zulassung sur
Dossier und
Anerkennung von
Bildungsleistungen

Art. 11 ¹Die Schulen können Personen im Alter von mindestens 25 Jahren sur Dossier zulassen, wenn diese zwar nicht die Anforderungen bezüglich der Abschlüsse erfüllen, jedoch über eine entsprechende Berufs- oder Lebenserfahrung verfügen, die ein ausreichendes Allgemeinbildungsniveau gewährleistet.

²Bewerber/innen, die die Möglichkeit einer Zulassung sur Dossier nutzen möchten, müssen den Nachweis für ein der Berufsmaturität Gesundheit/Soziales entsprechendes Allgemeinbildungsniveau erbringen, indem sie einen positiven Vorbescheid über das Bestehen des Ateliers ASD vorlegen.

³Die Modalitäten für die Zulassung sur Dossier sind Gegenstand entsprechender Ausführungsbestimmungen.

Ausländische
Abschlüsse

Art. 12 Inhaber/innen ausländischer Vorbildungsausweise, Berufsausbildungen oder Hochschuldiplome, die als gleichwertig anerkannt sind, können unter denselben Voraussetzungen zugelassen werden wie Inhaber/innen der entsprechenden schweizerischen Abschlüsse.

III. Auswahlverfahren

Bewerbungs-
unterlagen

Art. 13 ¹Bewerber/innen, die zu den Studiengängen zugelassen werden möchten, müssen ihre Bewerbungsunterlagen bei der Schule ihrer Wahl einreichen.

²Die einzelnen Komponenten dieser Bewerbungsunterlagen werden vom Bereichsrat festgelegt.

Zulassungs-
entscheidungen

Art. 14 ¹Die Schulen treffen die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber/innen zu den Studiengängen. Sie stellen die Zulassungsbestätigungen aus.

²Die Zulassungsbestätigung gilt für den Studienbeginn im Jahr nach dem jeweiligen Ausstellungsdatum.

³Sonderfälle werden dem Bereichsrat von den Schulen zur Stellungnahme vorgelegt. Diese Stellungnahme wird in die von den Schulen getroffene Entscheidung einbezogen.

⁴Gegen eine Entscheidung über die Nichtzulassung können Rechtsmittel eingelegt werden.

Rechtsmittel

Art. 15 ¹Gemäss den an der Hochschule geltenden Bestimmungen können Bewerber/innen die Entscheidungsstelle auf dem Weg der Einsprache anrufen.

²Die Beschwerden der Bewerber/innen werden in erster Instanz bei der zuständigen Stelle gemäss den an der Hochschule geltenden Bestimmungen eingereicht.

³Beschwerdeentscheide können in zweiter Instanz bei der Rekurskommission der HES-SO angefochten werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufgehoben*

Aufhebung,
Übergangs-
bestimmung und
Inkrafttreten

Art. 17 ¹Die Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen des Bereichs Soziale Arbeit der HES-SO vom 18. Juni 2009 werden aufgehoben.

²Das in Art. 15 Abs. 1 vorgesehene Einspracheverfahren wird spätestens zum 1. Januar 2015 eingeführt.

^{2bis} Art. 2 Abs. 3 Satz 2 tritt am 17. Dezember 2019 in Kraft und behält bis zum 19. September 2021 seine Gültigkeit.

³Das vorliegende Reglement tritt am 15. September 2014 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2014/23/84“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 15. Juli 2014 verabschiedet.

Das vorliegende Reglement wurde am 17. Februar 2015 formell geändert.

Das vorliegende Reglement wurde am 21. Dezember 2016 formell geändert.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss R 2017/22/51 vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 27. Juni 2017 geändert. Die Teilrevision tritt am 18. September 2017 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss R 2018/40/114 vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 27. November 2018 geändert. Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss R 2019/32/71 vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2019 geändert. Die Teilrevision tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss R 2019/42/100 vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 geändert. Die Teilrevision tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist auf das Zulassungsverfahren 2020 beschränkt.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss R 2021/02/07 vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 19. Januar 2021 geändert. Die Teilrevision tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.